



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1230/2021

Schwaz, den 12.04.2021

Betreff: Bauvorhaben RAIKA – verkehrsregelnde Maßnahmen vom 01.05.2021 bis 03.09.2021 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Marco Fuchs – 0664/816 03 90
Bauführer: Herr Helmut Gruber – 0664/502 96 11

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten für das Bauvorhaben RAIKA durch die Firma STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 01.05.2021 bis 03.09.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Gilmstraße:

In der Gilmstraße ist es für das Zufahrten mit größeren Fahrzeugen erforderlich, im Kreuzungsbereich mit der Burggasse und im Kreuzungsbereich mit der Ullreichstraße jeweils einen Parkplatz abzusperren.

Der erste Parkplatz in der Gilmstraße kommend von der Burggasse rechtseitig wird durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.

Der Parkplatz unmittelbar vor der Quereinmündung der Ullreichstraße in nördlicher Richtung davon gesehen wird durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.

Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Burggasse ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Ullreichstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

Für die Gilmstraße wird, beginnend ab der Zufahrt zum Innenhof Franziskanerkloster (Parkplatzbereich), eine Einbahnregelung in südlicher Richtung (talwärts) verordnet. Die Einbahn erstreckt sich bis zur Ullreichstraße und ist durch die Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ gem. § 53 Ziff. 10 StVO 1960 beidseitig in Höhe der Zufahrt zum Innenhof und die Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gem. § 52 Ziff. 2 StVO 1960 beidseitig im Kreuzungsbereich mit der Ullreichstraße zu beschildern.

Für die Verkehrsteilnehmer stadteinwärts von der äußeren Gilmstraße ist im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Gilmstraße das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr“ gem. § 54 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 beidseitig aufzustellen.

Der Parkstreifen zwischen dem Parkscheinautomaten und dem Zugang zum Lore-Bichl-Kindergarten wird mit einem „Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.

2. Ullreichstraße:

Für die Ullreichstraße wurde festgelegt, dass der unmittelbar im Kreuzungsbereich situierte Parkplatz zur Gilmstraße für die Zufahrt mit größeren Fahrzeugen freizuhalten ist.

Der erste Parkplatz in der Ullreichstraße rechtseitig im Kreuzungsbereich mit der Gilmstraße wird durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.

Die zwei westlichsten Schrägparkplätze vor dem Klangspuren Büro sowie der Parkplatz entlang der Einfriedungsmauer Mathoi-Garten wird durch bauliche Maßnahmen (Blumentröge, etc.) für die Benutzung abgesperrt.

Die Benutzung der Ullreichstraße für Fußgänger wird ab 01.05.2021 ermöglicht. Die bestehenden Hinweisbeschilderungen für den fußläufigen Verkehr über das Stinkgassl bis zum Margreitner Platz sind für beide Richtungen zu entfernen.

Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Ullreichstraße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet und Anrainer“ und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen. Die bestehende Einbahnregelung Ullreichstraße talwärts ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen aufzuheben. Für die aus der Ullreichstraße in die Gilmstraße einmündenden Fahrzeuge ist das Verkehrszeichen „Stop“ gem. § 52 Ziff. 24 StVO 1960 und vorgeschriebene Fahrtrichtung „Rechts“ gem. § 52 Ziff. 15 StVO 1960 im Bereich des Marterls aufzustellen.

3. Postgasse:

Für die Durchführung der Bauarbeiten, die Baustelleneinrichtung und die Sicherung des Untergrundes ist die Sperrung der Durchfahrt durch die Postgasse erforderlich. In der Postgasse bleibt die Zufahrt bis zur Garage Kulhanek bzw. bis zur Einfahrt Tiefgarage RAIKA möglich. Von dort bergwärts wird ein für Fußgänger benutzbarer Streifen von 1,50 m jederzeit aufrecht erhalten.

Im Kreuzungsbereich Innsbrucker Straße/Postgasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr und Zufahrt Dr. Kulhanek“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen. Die bestehende Einbahnregelung in der Postgasse ist durch die Abdunklung der bestehenden Verkehrszeichen aufzuheben.

Im Kreuzungsbereich Postgasse/Burggasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr“ gem. § 54 StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

4. **Pirchangerstraße:**

Für die Pirchangerstraße wird eine Einbahnregelung gem. § 53 Ziff. 10 StVO 1960 stadteinwärts verordnet. Im Kreuzungsbereich Pirchangerstraße/Gilmstraße (Wexbühel) sind beidseitig die Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ gem. § 53 Ziff. 10 StVO 1960 aufzustellen. In der Pirchangerstraße in Höhe der Zufahrt zur Tiefgarage Freundsberg 1 sind die Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gem. § 52 Ziff. 2 StVO 1960 beidseitig aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Burggasse/Pirchangerstraße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „ausgenommen Zufahrten bis Haus Freundsberg 1“ gem. § 54 StVO 1960 beidseitig aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Pirchanger/Gilmstraße ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Ullreichstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

5. **Baustellenabsicherung:**

Der Baustellenbereich ist vollflächig in der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Der Bauzaun und die Wegebereiche sind entsprechend den Erfordernissen kenntlich zu machen und in den Nachtstunden zu beleuchten.

6. **Wegehalterhaftung:**

Für den gesamten Verlauf der Postgasse zwischen der Innsbrucker Straße und der Burggasse und die Ullreichstraße zwischen der Gilmstraße und der Innsbrucker Straße wird die Wegehalterhaftung gem. § 93 StVO 1960 an den Konsenswerber auf Bescheiddauer übertragen und somit die Rechten und Pflichten von ihm übernommen.

7. **Rettungsnotfälle:**

Bedingt durch die Straßensperrungen Postgasse und Ullreichstraße ist die Erreichbarkeit mehrerer Objekte im Umfeld um den Bauplatz nur mehr eingeschränkt gegeben. Zum Zwecke der Bergung von akuten Rettungsnotfällen wurde vereinbart, dass bei der Feuerwehr Schwaz für die beiden Turmdrehkräne ein passender Notfallschlüssel hinterlegt werden und weiters, dass von der ausführenden Firma zumindest drei im Umfeld zu dem Bauplatz wohnhafte befugte und befähigte Kranführer samt Telefonnummer für die permanente Erreichbarkeit namhaft gemacht werden. Diese Regelungen gelten im speziellen für das Gebäude AMS, das Gebäude der Raiffeisen Regionalbank, die Objekte in der Ullreichstraße unterhalb des Bauplatzes und das Objekt von Mair Matthias.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz